

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 18

Freitag, den 24. Mai 2024

Nummer 10



Heinrich Ernemann aus Gernrode -

*ein Pionier
der Fotografie*



**Dienstag,
28. Mai 2024,
19:00 Uhr,**

Gernrode, Mehrzweckraum



Ein Vortrag der URANIA
Bildungsgesellschaft Eichsfeld e.V.
von Dipl. Ing. Gerhard Conrad,
Heiligenstadt

Eintritt: 5,00 €

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 7. Juni 2024

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 29. Mai 2024

Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:

Dienstag, den 28. Mai 2024 bis 18.00 Uhr

E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Die Gemeinschaftsvorsitzende

Martina Otto

Weststraße 2

37339 Breitenworbis

Telefonzentrale:(036074) 77 - 0

Telefax:(036074) 77 - 200

Einwohnermeldeamt:(036074) 77 - 131

Standesamt:(036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**

Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**

Mittwoch keine Sprechzeit

Donnerstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**

Freitag **09.00 - 12.30 Uhr**

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode

Bürgermeister Cornelius Fütterer:

Dienstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr

Ortsteil Bernterode

jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr

Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:

Donnerstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr

Ortsteilbürgermeister Ascherode, Wolfgang Reimann

Donnerstag 16:30 Uhr - 17:00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Ascherode

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Sebastian Windolph:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:

Montag, 03.06.2024 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Rüdiger Banse:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und der Gemeinde Niederorschel:

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Weststraße 2, 37339 Breitenworbis

Ansprechpartnerin Frau Seeboth,Tel. 036074/77101

Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die

Gemeinde Niederorschel,

Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,

Ansprechpartnerin Frau Grimm,Tel. 036076/55720

Polizeiinspektion Eichsfeld

Kontaktbereichsbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststraße 2, 37339 Breitenworbis Zimmer Nr.101, Erdgeschoss

Frau PHMin Michaela Schwiegershausen ist ab 11.03.2023 wieder im Dienst.

Telefon 036074/639268

Mobil 01522/6297048

oder Polizeiinspektion in Heiligenstadt

Telefon 03606/651223

Sprechzeiten:

Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 -12.00 Uhr

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222

Notruf 112

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Bereitschaftsdienst:

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)

Fax: 036076 569-32

E-Mail: service@waz-ek.de

Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 - 15:30 Uhr

Dienstag und Freitag 09:30 - 11:45 Uhr

Donnerstag 09:30 - 11:45 und 13:30 - 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ortsnetzspülungen:

20.05.2024 - 24.05.2024 Breitenworbis, Gernrode

27.05.2024 - 31.05.2024 Ascherode, Buhla, Haynrode

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband

„Eichsfelder Kessel“

Breitenworbiser Straße 1

37355 Niederorschel

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg

Öffnungszeiten:

Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 10.00 - 15.00 Uhr

Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15 Uhr) bleiben unverändert.

Amtlicher Teil



Gemeinde Breitenworbis

Gemeinde Breitenworbis

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Gemeinde²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Die Gemeinde³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-be-zirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums <small>(Straße, Hausnummer, Zimmer)</small>
0001	Breitenworbis	Halle-Kasseler-Straße 10 Gemeindesaal
0002	Bernterode	Schulberg 1 Mehrzweckhalle

Die Gemeinde⁴⁾ ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit
vom bis zugestellt worden sind,
sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt
um Uhr in zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Breitenworbis _____, den 17. Mai 2024
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

Cornelius Fütterer
Bürgermeister

Bekanntmachung

42. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis am 14.05.2024

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis am 14.05.2024 wurden 7 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

1. Beschluss Nr. 20 - 42 - 293 / 2024 vom 14.05.2024

Feststellung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis stellt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 fest.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder

davon anwesend: 11 Mitglieder

Ja - Stimmen: 11 Stimmen

Nein - Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von keiner.

der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

2. Beschluss Nr. 20 - 42 / 294 / 2024 vom 14.05.2024

Entlastung des Bürgermeisters, des stellv. Bürgermeisters und der Verwaltung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters, des stellv. Bürgermeisters, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, und der Verwaltung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder

davon anwesend: 11 Mitglieder

Ja - Stimmen: 10 Stimmen

Nein - Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von 1 Mitglied

der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Herr Fütterer, Bürgermeister

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Auslegungshinweis:

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung in der Zeit vom 24.05.2024 bis zum 10.06.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in Breitenworbis öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

3. Beschluss Nr. 20 - 42 - 295 / 2024 vom 14.05.2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenworbis für das Haushaltsjahr 2024

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder

davon anwesend: 11 Mitglieder

Ja - Stimmen: 11 Stimmen

Nein - Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von keiner.

der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Die Haushaltssatzung wird nach dem Genehmigungsverfahren für Satzungen amtlich bekannt gegeben.

4. Beschluss Nr. 20 - 42 - 296 / 2024 vom 14.05.2024
Finanzplan und Investitionsprogramm 2023 - 2027

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis stimmt dem Finanzplan 2023 - 2027 mit dem Investitionsprogramm zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder

davon anwesend: 11 Mitglieder

Ja - Stimmen: 11 Stimmen

Nein - Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von keiner.

der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

5. Beschluss Nr. 20 - 42 - 297 / 2024 vom 14.05.2024

Aufstellung des Lärmaktionsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis stimmt dem aufgestellten Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024) zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder

davon anwesend: 11 Mitglieder

Ja - Stimmen: 10 Stimmen

Nein - Stimmen: /

Stimmenthaltungen: 1 Stimme

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von keiner.

der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

6. Beschluss Nr. 20 - 42 - 298 / 2024 vom 14.05.2024

Einordnung der Gemeindefeuerwehr Breitenworbis nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis beschließt die Einordnung der Feuerwehr Breitenworbis in die Risikoklasse BT 2 und Gefährdungsstufe ABC 1 entsprechend der Brandgefahren / technischen Gefahren und der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs nach ThürFwOrgVO.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder

davon anwesend: 11 Mitglieder

Ja - Stimmen: 11 Stimmen

Nein - Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von keiner.

der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

7. Beschluss Nr. 20 - 42 - 299 / 2024 vom 14.05.2024

Einordnung der Gemeindefeuerwehr Bernterode nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis beschließt die Einordnung der Feuerwehr Bernterode in die Risikoklasse BT 1 und Gefährdungsstufe ABC 1 entsprechend der Brandgefahren / technischen Gefahren und der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs nach ThürFwOrgVO.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder

davon anwesend: 11 Mitglieder

Ja - Stimmen: 11 Stimmen

Nein - Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von keiner.

der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Breitenworbis, den 15.05.2024

gez. Cornelius Fütterer

Bürgermeister



Gemeinde Buhla

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Gemeinde²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Bezeichnung des Wahlraums eingerichtet.

Die Gemeinde³⁾ ist in folgende Zahl
2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums <small>(Straße, Hausnummer, Zimmer)</small>
0001	Buhla	Karl-Marx-Straße 8
		Gemeindeamt
0002	Ascherode	Dorfstraße 1
		Dorfgemeinschaftshaus

Die Gemeinde⁴⁾ ist in Zahl allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. Mai 2024 bis 17. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt um 17.30 Uhr in Ort, Datum und Raum
Breitenworbis am 09. Juni 2024
Weststraße 2, Versammlungsraum zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Buhla _____, den 17. Mai 2024
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buhla vom 13.05.2024

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buhla wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden:

Beschluss Nr. 30-27-78/2024 vom 13.05.2024

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) stellt der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 fest.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates:	7 Mitglieder
davon anwesend:	7 Mitglieder
Ja-Stimmen:	7 Stimmen
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der	keiner
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:	

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 30-27-79/2024 vom 13.05.2023

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Buhla beschließt, gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters, des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates:	7 Mitglieder
davon anwesend:	7 Mitglieder
Ja-Stimmen:	6 Stimmen
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der	Rüdiger Wetterau
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:	Bürgermeister

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 30-27-80/2024 vom 13.05.2024

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) stellt der Gemeinderat der Gemeinde Buhla die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 fest.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates:	7 Mitglieder
davon anwesend:	7 Mitglieder
Ja-Stimmen:	7 Stimmen
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der	keiner
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:	

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 30-27-81/2024 vom 13.05.2024

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Buhla beschließt, gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters, des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates:	7 Mitglieder
davon anwesend:	7 Mitglieder
Ja-Stimmen:	6 Stimmen
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der	Rüdiger Wetterau
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:	Bürgermeister

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Auslegungshinweis:

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung in der Zeit vom 24.05.2024 bis zum 10.06.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in Breitenworbis öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Buhla, den 14.05.2024

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

Telefon: 0361 57 4114-0

E-Mail: poststelle.leinefelde-worbis@tlbg.thueringen.de

Aktenzeichen: 54099822

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung der Liegenschaftsneuermessung (Erneuerung des Liegenschaftskatasters)

Für einen Teil der Gemeinde Buhla wurde eine Liegenschaftsneuermessung durchgeführt.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Lagebezeichnung:	Dorfstraße
Gemarkung:	Ascherode
Flur:	1
Flurstücke:	16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24/1, 150/25

Die Liegenschaftsneuermessung (Buch- und Kartennachweis des erneuerten Liegenschaftskatasters) kann von den Beteiligten

vom 03.06.2024 bis 02.07.2024

in der Zeit

Montag - Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

in den Räumen des

Thüringer Landesamtes
für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

eingesehen werden. Auf Grund der derzeitigen allgemeinen Infektionsschutzregelungen ist zur Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminabsprache erforderlich.

Gemäß § 16 Abs. 3 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird durch Offenlegung die Liegenschaftsneuermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsneuermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Liegenschaftsneuermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis Widerspruch eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis,
Im Auftrag
gez. Nick Burghardt
Referatsbereichsleiter
www.tlbg.thueringen.de



Gemeinde Gernrode

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Gemeinde²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Bezeichnung des Wahlraums
Gernrode, Am Wasser 2 in dem Mehrzweckgebäude eingerichtet.

Die Gemeinde³⁾ ist in folgende Zahl Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-be-zirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums <small>(Straße, Hausnummer, Zimmer)</small>

Die Gemeinde⁴⁾ ist in Zahl allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. Mai 2024 bis 17. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt um 17.30 Uhr in Ort, Datum und Raum
Breitenworbis am 09. Juni 2024
Weststraße 2, Versammlungsraum zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gernode _____, den 17. Mai 2024
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

Sebastian Windolph
Bürgermeister

Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode am 06.05.2024

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden:

Beschluss Nr. 40-25-171/2024 vom 06.05.2024

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) stellt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode die Jahresrechnung fest.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 10 Mitglieder

Ja-Stimmen: 10 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von keiner

der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 40-25-172/2024 vom 06.05.2024

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode beschließt, gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters, des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 10 Mitglieder

Ja-Stimmen: 8 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von Sebastian Windolph,

der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Bürgermeister

Gerd Backhaus,

stellv. Bgm.

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 40-25-173/2024 vom 06.05.2024

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) stellt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode die Jahresrechnung fest.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 10 Mitglieder

Ja-Stimmen: 10 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von keiner

der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 40-25-174/2024 vom 06.05.2024

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode beschließt, gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters, des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 10 Mitglieder

Ja-Stimmen: 8 Stimmen

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von Sebastian Windolph,

der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Bürgermeister

Gerd Backhaus,

stellv. Bgm.

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Auslegungshinweis:

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung in der Zeit vom 24.05.2024 bis zum 10.06.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerlei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in Breitenworbis öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gernrode, den 07.05.2024

Sebastian Windolph

Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200, E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue **Ansprechpartnerin:** Frau Seeboth, Tel.: 036074/77101 E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelegungen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Breitenworbis, mit OT Bernterode, Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Gemeinde Haynrode

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Gemeinde²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in Bezeichnung des Wahlraums
Haynrode, Salzborn 9, Salzbornhalle eingerichtet.

Die Gemeinde³⁾ ist in folgende Zahl Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-be-zirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums <small>(Straße, Hausnummer, Zimmer)</small>

Die Gemeinde⁴⁾ ist in Zahl allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. Mai 2024 bis 17. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt um 17.30 Uhr in Ort, Datum und Raum
Breitenworbis am 09. Juni 2024
Weststraße 2, Versammlungsraum zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Haynrode _____, den 17. Mai 2024
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

Andreas Heiroth
Bürgermeister

Bekanntmachung

31. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode am 07.05.2024

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode wurden 3 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekanntgegeben werden:

1. Beschluss Nr. 50 - 31 - 160 / 2024 vom 07.05.2024

Feststellung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode stellt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 fest.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 weist einen Sollfehlbetrag in Höhe von 211.059,77 € aus.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder

Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder

davon anwesend: 6 Mitglieder

Ja - Stimmen: 6 Stimmen

Nein - Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner.

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

2. Beschluss Nr. 50 - 31 - 161 / 2024 vom 07.05.2024

Entlastung des Bürgermeisters, des stellv. Bürgermeisters und der Verwaltung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters, des stellv. Bürgermeisters, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, und der Verwaltung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder

Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder

davon anwesend: 6 Mitglieder

Ja - Stimmen: 5 Stimmen

Nein - Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Herr Heiroth,

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Bürgermeister

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Auslegungshinweis:

Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung in der Zeit vom 24.05.2024 bis zum 10.06.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in Breitenworbis öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

3. Beschluss Nr. 50 - 31 - 162 / 2024 vom 07.05.2024

Beitritt zu dem Verbundprojekt „CO2 - neutrales Eichsfeld“

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode beschließt den Beitritt zu dem Verbund-Projekt „CO2 - neutrales Eichsfeld“.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Kooperationsvereinbarung zu unterschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Soll-Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder

Gesetzliche Ist-Stärke des Gemeinderates: 8 Mitglieder

davon anwesend: 6 Mitglieder

Ja - Stimmen: 5 Stimmen

Nein - Stimmen: /

Stimmenthaltungen: 1 Stimme

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner.

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden 4 Beschlüsse

Beschluss Nr. 50 - 31 - 163 / 2024

Beschluss Nr. 50 - 31 - 164 / 2024

Beschluss Nr. 50 - 31 - 165 / 2024

Beschluss Nr. 50 - 31 - 166 / 2024

gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

Haynrode, den 08.05.2024

gez. Andreas Heiroth

Bürgermeister

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kirchworbis _____, den 17. Mai 2024
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

Rüdiger Banse
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil



**Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“**

gefördert durch:
 Freistaat Thüringen | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Landkreis Eichsfeld

JUGENDCLUB

AKTIONEN **FREUNDE** **FREIZEIT**

Du möchtest deine Freizeit aktiv mitgestalten und an spannenden Aktionen teilnehmen? Komm zu uns in den Jugendclub!

Schülerclub Breitenworbis	Montag, Dienstag & Donnerstag	12:00 - 15:30 Uhr
Jugendclub Breitenworbis	Montag	15:30 - 17:00 Uhr
Jugendclub Bernterode	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr
Jugendclub Haynrode	Mittwoch	16:00 - 18:00 Uhr

SCHULSOZIALARBEIT: ANNA LAURA SCHNEEGANS TEL.: 0152 28765747
 JUGENDKOORDINATOR: PHIL GRÖHMANN TEL.: 0151 62947900



Gemeinde Breitenworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

- 28.05.2024 zum 84. Geburtstag Frau Linnemeyer, Edith
- 31.05.2024 zum 88. Geburtstag Frau Dietrich, Irmgard
- 31.05.2024 zum 79. Geburtstag Frau Müller, Ingrid
- 04.06.2024 zum 76. Geburtstag Frau Dietrich, Ingrid

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister



**Nachrichten
aus dem Ortsteil Bernterode**

Wir gratulieren zum Geburtstag

- 29.05.2024 zum 65. Geburtstag Herr Klee, Gerhard
- 02.06.2024 zum 91. Geburtstag Frau Kramer, Dora Elisabeth
- 04.06.2024 zum 72. Geburtstag Herr Kohl, Martin

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister



Gemeinde Buhla

Wir gratulieren zum Geburtstag

- 27.05.2024 zum 84. Geburtstag Herr Schwab, Horst
- 03.06.2024 zum 68. Geburtstag Herr Wetterau, Fred
- 03.06.2024 zum 86. Geburtstag Frau Wetterau, Rosemarie
- 06.06.2024 zum 91. Geburtstag Frau Gruner, Luzie

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister



Gemeinde Gernrode

Vortrag

Heinrich Ernemann - ein Pionier der Fotografie



Am Dienstag, dem 28. Mai 2024, sind Sie herzlich zu einem Vortrag über das Leben und Werk von Heinrich Ernemann eingeladen - dem Pionier der Fotografie in Deutschland.

Seine Entwicklung vom Waisen- jungen zum sozial engagierten Industriellen und sein Schaffen in Dresden wird von Gerhard Conrad aus Heiligenstadt in Wort und Bild lebendig.

Beginn: 19:00 Uhr im Mehrzweckraum
 Eintritt: 5,00 € (für die URANIA Bildungsgesellschaft Eichsfeld e.V.)

Im Anschluss an den Vortrag sind Sie von der Gemeinde Gernrode anlässlich des 174. Geburtstages von Heinrich Ernemann zu einem kleinen Empfang mit Getränken eingeladen.

Sebastian Windoph
Bürgermeister

Christiane Farke
Kulturausschuss

Einladung Waldfest

Fronleichnam 2024

*Hört im Wald man frohe Lieder, feiert Gernrode Waldfest wieder.
Tannen rauschen, Vögel singen und die Kinder fröhlich springen!*

*Frische Luft und grünes Gras - ja so macht das Waldfest Spaß.
Unsere Kolpingfamilie lädt alle ein, jeder soll willkommen sein!*

In diesem Jahr wird es im Lindei in der Nähe der Forstbaumschule wieder ein Waldfest geben. Der Platz ist vorbereitet, die Anmeldung beim Förster ist erfolgt und wir hoffen auf trockenes Wetter mit Sonnenschein. Geselliges Beisammensein, lustige Spiele oder einfach nur das Genießen der Natur im grünen Wald laden alle Gernröder mit Familien, Freunden und vor allem Kinder wieder an Fronleichnam um 14.00 Uhr zum Waldfest auf der Wiese Richtung Forstbaumschule ein.

Für Kaffee, Kuchen, Getränke usw. ist wieder gesorgt und eine spannende Tombola mit Gewinnen und Wundertüten wird sicher wieder ein Höhepunkt werden. Auch das Tauziehen der 5 starken Männer gegen alle Frauen oder das Fußballzielschießen, der Federkissenweitwurf, der Tannenzapfenzielwurf..... warten auf viele Teilnehmer. Wer unsere Tombola noch bereichern möchte, kann kleine Preise bei Familie Otto Kesting oder Familie Walter Preis abgeben. Und weil wir dem Wald verbunden sind, wurde auch bei unserer Anpflanzung am Ökopool im letzten Jahr ein großer Waldfestbaum angepflanzt. Mit der Teilnahme an der Fronleichnamprozession am Vormittag wollen wir im Eichsfeld zeigen, wie wichtig uns diese alte Tradition ist und auch für gutes Wetter für Felder und Wälder beten.



Gemeinde Haynrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

25.05.2024 zum 79. Geburtstag Herr Klippstein, Siegfried

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Heiroth
Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

27.05.2024 zum 69. Geburtstag Herr Rosenthal, Gerhard

29.05.2024 zum 91. Geburtstag Frau Hühne, Margareta

30.05.2024 zum 76. Geburtstag Herr Hagedorn, Herbert

04.06.2024 zum 72. Geburtstag Herr Hamelmann, Werner

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Banse
Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten



Kirchspiel Sollstedt

Ascherode - Bernterode - Buhla - Gerterode - Rehungen - Sollstedt - Wülfingerode

Ev. Pfarramt Sollstedt, Dorfstr.30, 99759 Sollstedt

Tel.: 036338 / 60215

Mail: pfarramt.sollstedt@ekmd.de

www.kirchspiel-sollstedt.de



Pfarrbereich Sollstedt im Juni 2024

Datum	Ascherode	Bernterode	Buhla	Gerterode	Rehungen	Sollstedt	Wülfingerode
01.06.	Kreiskirchentag in Ellrich						
09.06.				14.15 Uhr		10.30 Uhr	13.00 Uhr
13.06.	17.00 Uhr Gottesdienst zur 900 Jahrfeier in Rehungen						
16.06.			9.00 Uhr			10.30 Uhr	
23.06.	10.30 Uhr	9.00 Uhr			14.00 Uhr	10.30 Uhr	
30.06.				14.00 Uhr		10.30 Uhr	

Am 03.06. um 15.00 Uhr Kirchenkaffee mit der Gelegenheit den Gemeindebeitrag zu bezahlen.

Am 18.06. um 19.30 Uhr GKR-Sitzung in Ascherode.

Am 24.06. um 14.30 Uhr Frauenkreis im Pfarrhaus Sollstedt.

Vom 19.06. bis 21.06. Abwesenheit Pfarrer Eichfeld. Vertretung Pfarrerin Mönnich. Tel.: 015258517997

Gez.: Thomas Eichfeld, Pfarrer

Gottesdiensttermine der evangelischen Kirche Rüdigershagen

Herzliche Einladung!

24.05. 18:00 Uhr Teenie Treff in Rüdigershagen
 25.05. 09:30 Uhr Kindertreff in Niederorschel
 26.05. 10:00 Uhr Gottesdienst in Zauröden mit anschließendem Kaffee
 02.06. 09:30 Uhr Gottesdienst in Niederorschel

jeden Donnerstag

17:30 Uhr Chor im Gemeindezentrum Rüdigershagen

jeden Montag

16:15 Uhr Kinderstunde im Gemeindehaus Rüdigershagen

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

gez. i. A. für Pfarrer Martin Quellmalz

Informationen aus der Region

Kontaktaten Pflegeheime

Kath. Altenpflegeheim „St. Josef“

Straße der Demokratie 20
 37339 Breitenworbis
 Tel.-Nr. 036074 / 95-0
 Fax-Nr. 036074 / 95-243
 Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Kath. Altenpflegeheim „St. Elisabeth“

Stationsweg 2
 37339 Breitenworbis
 Tel.-Nr. 063074 / 2027-0
 Fax-Nr. 036074 / 2027-222
 Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
 Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
 www.kerbscher-berg.de
 E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Juni 2024		
Fr, 07.06. 10.00 Uhr	Smartphone-Aufbaukurs für Android	Daniela Napp
Sa, 08.06. 09.30 Uhr	Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen ab 10 Jahren (2x)	Stephan Heddinga
Sa, 08.06. 14.30 Uhr	Nachmittag für Väter mit Kind/ern	Andreas Eichner
Do, 13.06. 19.30 Uhr	Elternkurs KESS-erziehen - Ermutigungs-treffen für KESS-Erfahrene (online)	Beate Hupe
Sa, 15.06. 15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
Di, 18.06. 09.00 Uhr	Stilltreff für Schwangere und Mütter	Monika Hucke
Fr, 21.06. 14.30 Uhr	Geführte Rundwanderung für (Groß-)Eltern mit Kindern ab 5 Jahren	Stefan Sander
Fr, 21.06. 20.30 Uhr	Sommerfilm im Klostergarten	

Kursbeginne an der KVHS Eichsfeld im Frühjahrssemester 2024

An der Kreisvolkshochschule Eichsfeld starten demnächst wieder eine Reihe verschiedener Kurse. Die folgende Übersicht informiert über einige Kurse und deren Beginn. Weitere Angebote und ausführliche Informationen sind über die Homepage der KVHS www.kvhs-eichsfeld.de zu finden. Eine Anmeldung ist ebenso über unsere Homepage oder schriftlich vorzunehmen.

Terminübersicht Mai / Juni 2024:

25.05.24	14:00 Uhr	Bunte Gärten - kleine Paradiese im Frühling - (1 Nachmittag)	Kuhmuhne Schönhagen
29.05.24	17:00 Uhr	Yoga	LFD
03.06.24	18:00 Uhr	Internationale Gerichte: - Koreanische Kochkunst -	HIG
08.06.24	14:00 Uhr	Pflanzen helfen heilen (1 Nachmittag)	Kuhmuhne Schönhagen
11.06.24	17:30 Uhr	Englisch A 1-9 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	LFD
14.06.24	18:00 Uhr	Sicher mobil im Verkehr (1 Abend)	HIG
24.06.24	17:15 Uhr	Yoga Intensivwoche für Frauen & Männer - Einsteiger und Fortgeschrittene -	HIG

Ihre Kreisvolkshochschule Eichsfeld

Aegidienstraße 19
 37308 Heilbad Heiligenstadt
 Tel: 03606-650 4444

Außenstelle Leinefelde

Konrad-Martin-Straße 101
 37327 Leinefelde-Worbis
 Tel: 03606-650 4445